

KONFORMITÄT ZU GOBS, GDPDU, GOBD

Wir bekommen immer wieder Anfragen, ob vcEuroFaktura testiert nach GoBs, GDPdU oder GoBD ist. Vielfach kommen diese Anfragen durch Werbetexte der Konkurrenz "Testiert nach GoBs (oder GDPdU oder GoBD)". Entscheidend ist letztendlich, ob ein solches Testat Ihnen als Kunde Sicherheit gibt, dass Sie keine Probleme mit dem Finanzamt bekommen.

Für die Finanzämter und Betriebsprüfer ist ein Zertifikat/Testat nicht relevant. Wenn man sich mal die GDPdU FAQ auf der Website des BMF ansieht, steht hier (Zitat):

17. Besteht die Möglichkeit, das vorhandene oder geplante DV-System von der Finanzverwaltung als "GDPdU-konform" zertifizieren zu lassen?

Nein. Insbesondere die Vielzahl und unterschiedliche Ausgestaltung und Kombination selbst marktgängiger Buchhaltungs- und Archivierungssysteme lassen keine allgemein gültigen Aussagen der Finanzverwaltung zur Konformität der verwendeten oder geplanten Hard- und Software zu. **"Zertifikate" Dritter entfalten gegenüber der Finanzverwaltung keine Bindungswirkung.**

Auch in der neuen GoBD steht unter Punkt 12 "Zertifizierung und Software-Testate":

180: Positivtestate zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung - und damit zur Ordnungsmäßigkeit DV-gestützter Buchführungssysteme - werden weder im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung noch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft erteilt.

*181 "Zertifikate" oder "Testate" Dritter können bei der Auswahl eines Softwareproduktes dem Unternehmen als Entscheidungskriterium dienen, entfalten jedoch aus den in Rz. 179 genannten Gründen **gegenüber der Finanzbehörde keine Bindungswirkung.***

Von der Finanzverwaltung werden also keine Testate/Zertifikate erstellt. Auch werden Zertifikate von „Dritten“ (in der Regel Wirtschaftsprüfer) NICHT anerkannt. Somit erhalten Sie keine zusätzliche Sicherheit, wenn die Software ein solches Zertifikat besitzt.

Die Ordnungsmäßigkeit eines eingesetzten Programms hängt vielmehr von mehreren Kriterien ab. Vor allem kann kein Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingegebenen Daten bescheinigen. Wenn Sie z.B. Einnahmen nicht als Rechnung oder Barverkauf in vcEuroFaktura eingeben, sind die Daten nicht vollständig und somit die gesamte Buchhaltung nicht ordnungsgemäß. Ein Programm kann diese falsche Anwendung nicht abfangen, weil es schlicht keine Kenntnisse über diese Daten hat.

Natürlich werden die gesetzlichen Anforderungen von unserem Programm erfüllt, so lange die Daten regelmäßig zur Dokumentation exportiert und elektronisch archiviert werden. Vor allem die Tagesberichte (Z-Berichte), Monatsabschluss, Kassenbelege, Kassenbuchungen, etc.

vcEuroFaktura speichert alle Daten verschlüsselt ab, so dass eine externe Manipulation nicht vorgenommen werden kann. Getätigte Buchungen können nicht gelöscht, sondern nur über Storno-Buchungen korrigiert werden. Außerdem können regelmäßig Backups erstellt werden, die man auch archivieren sollte.

So bleibt am Ende nur noch die vermeintliche Sicherheit in Haftungsfragen, die durch Testate scheinbar vermittelt werden soll. Auch hierzu bezieht das BMF in den Ausführungen zur GoBD unter Punkt 2 "Verantwortlichkeit" eindeutig Stellung (Zitat):

21 Für die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonst erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen im Sinne der Rzn. 3 bis 5, einschließlich der eingesetzten Verfahren, ist allein der Steuerpflichtige verantwortlich. Dies gilt auch bei einer teilweisen oder vollständigen organisatorischen und technischen Auslagerung von Buchführungs- und Aufzeichnungsaufgaben auf Dritte (z. B. Steuerberater oder Rechenzentrum).

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muss laut GoBD Punkt 10.1 eine sogenannte Verfahrensdokumentation erstellt werden:

151 Da sich die Ordnungsmäßigkeit neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des DV-Systems bezieht (siehe unter 3.), muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

152 Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion.

Eine Muster-Vorlage für eine Verfahrensdokumentation hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) erarbeitet. Diese können Sie [hier](#) herunterladen und mit Ihrem Steuerberater vervollständigen. Für den Bereich vcEuroFaktura können Sie die mitgelieferte Anleitung der Verfahrensanweisung beifügen.